

## Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom 20. April 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

### I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 23 Abs. 2

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

#### Art. 45 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieses entscheidet endgültig. Rechtsweg

<sup>2</sup> Verfügungen des Departementes können durch Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

### II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.